Stadt Trebbin

Flächennutzungsplan
6. Änderung

Begründung
Vorentwurf

Fassung vom 30.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Planungsgrundlagen 3
1.1 Anlass und Erfordernis der Teiländerung 3
1.2 Verfahrensart und Verfahrensdurchführung 3
2 Beschreibung des Teiländerungsbereiches 4
3 Übergeordnete Planungen und weitere rechtliche Bindungen 7
3.1 Regional- und Landesplanung 7
3.2 Weitere Planungen 9
4 Planungsziele und beabsichtigte Darstellung 11
5 Auswirkungen der Änderung 11
6 Umweltbericht 11
Quellen 13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 5
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches 6
Abbildung 3: Auszug aus dem 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 mit Darstellung Geltungsbereich 8

1 Planungsgrundlagen

1.1 Anlass und Erfordernis der Teiländerung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trebbin hat in ihrer Sitzung am 07.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Tertian“ beschlossen. Geplant ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“.

Im Zuge des Vorhabens sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen mit bereits genehmigten Windenergieanlagen kombiniert werden, um die Nutzung erneuerbarer Energien auf dieser Fläche effizienter zu gestalten und eine gute Flächenausnutzung zu erreichen. Die Ausweisung neuer Windenergieanlagen ist nicht Bestandteil des Planvorhabens. Weiterhin soll den Windenergieanlagen ein Vorrang gegenüber den Photovoltaikfreiflächenanlagen gewährt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin wurde mit Bescheid vom 04. August 2017 in der am 19.07.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trebbin festgestellten Fassung genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für die Stadt Trebbin am 20. September 2017 wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin wirksam. /11/

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Nutzung einer Sonderbaufläche für erneuerbare Energien zur Darstellung der bereits genehmigten Windenergieanlagen sowie zusätzlich zur Realisierung des Vorhabens „Solarpark Tertian“.

1.2 Verfahrensart und Verfahrensdurchführung

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin aus dem Jahr 2017 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Tertian“ Flächen für Landwirtschaft und in Randbereichen Flächen für Wald dar. Um auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ ausweisen zu können, ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für den Geltungsbereich der Teiländerung.

2 Beschreibung des Teiländerungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im äußersten Norden der Stadt Trebbin an der Grenze zur Nachbarstadt Ludwigsfelde. Der Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird im Westen, Osten und Nordosten von Waldflächen umgeben. Im Nordwesten und Süden grenzen offene landwirtschaftliche Flächen an.

Der Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebbin entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Tertian“. Er umfasst eine Fläche von ca. 50 ha. Er beinhaltet vollständig die Flurstücke 23, 32 und 33 der Gemarkung Großbeuthen sowie das Flurstück 1 der Gemarkung Thyrow und das Flurstück 223 der Gemarkung Thyrow teilweise.

Der Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes stellt im Ausgangszustand Flächen für Landwirtschaft dar. Innerhalb des Plangebietes verläuft der Thyrower Weg, der als unbefestigte Wegeverbindung das Plangebiet mittig in Nord-Süd-Richtung durchquert und beidseitig von alleeartigen Baumreihen begleitet wird.

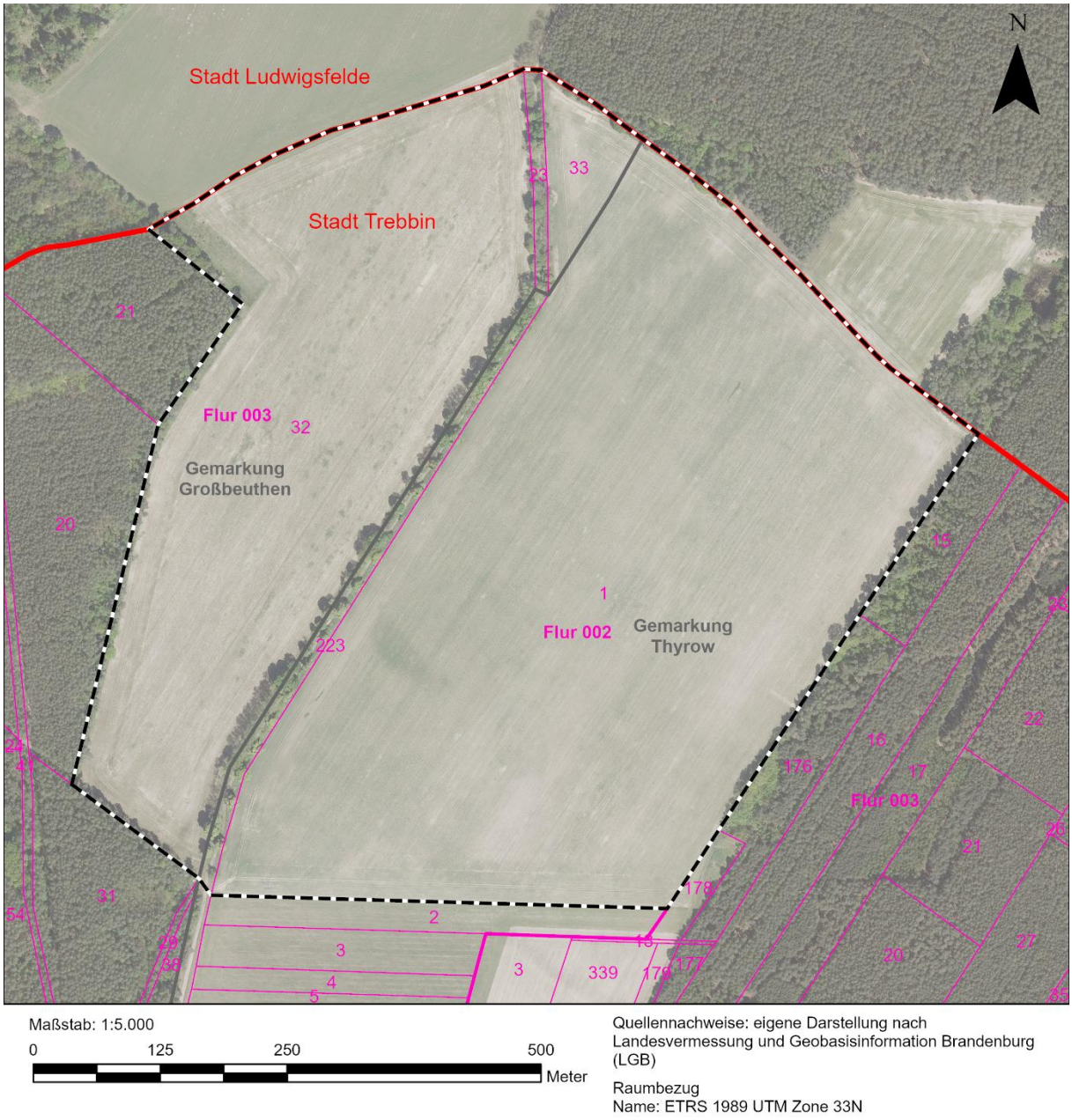


Abbildung 1: Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

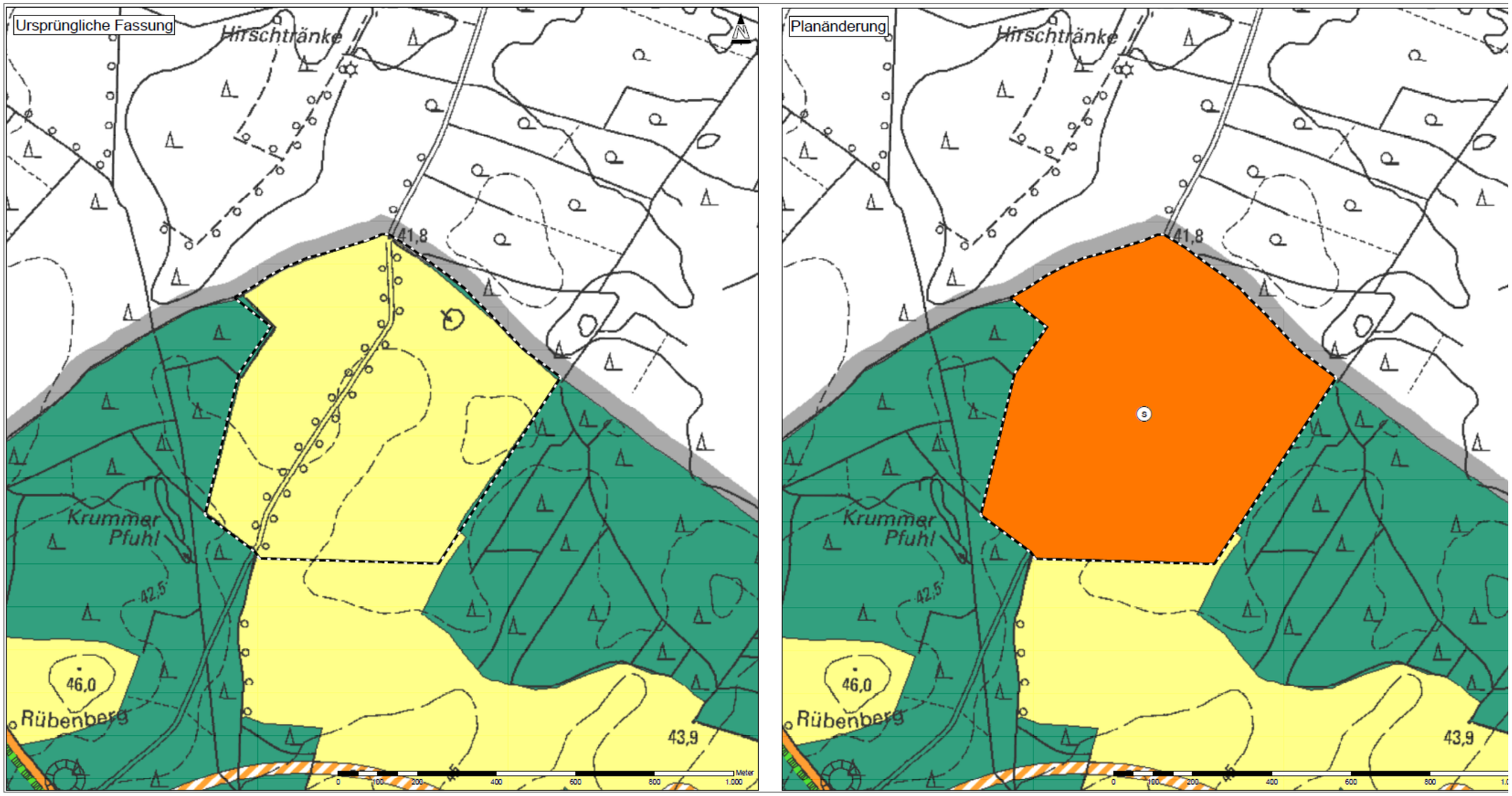


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches

3 Übergeordnete Planungen und weitere rechtliche Bindungen

3.1 Regional- und Landesplanung

Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Die beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg verfügen für die Hauptstadtregion über eine gemeinsame Landesplanung, die Festlegungen zur Entwicklung und Sicherung der jeweiligen Landesgebiete trifft. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) ist seit dem 01.07.2019 rechtswirksam in Kraft. /1/

G 7.4: Gemäß Grundsatz zur nachhaltigen Infrastruktur sollen Leitungs- und Verkehrstrassen räumlich gebündelt werden, sofern dem keine sicherheitsrelevanten Belange entgegenstehen, und es sollen im Außenbereich vorgeprägte, raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden. /1/

Z 8.2: Gemäß Ziel der Raumordnung sind Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen. Relevant für das Vorhaben ist dabei der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung 2027“ sowie der zweite Entwurf des Regionalplans „Havelland-Fläming 3.0“. /1/

Regionalplanung der Planungsregion Havelland-Fläming

Die Stadt Trebbin ist Teil der Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist aufgrund der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2018 unwirksam geworden. Damit verfügt die Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming über keinen rechtswirksamen Regionalplan, jedoch über den sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020), den sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung 2027“ (in Kraft seit 2024) sowie über den 1. und 2. Entwurf des Regionalplanes „Havelland-Fläming 3.0“.

Im sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020) ist die Stadt Trebbin als grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt.

Der Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich gemäß des 2. Entwurfes des Regionalplanes „Havelland-Fläming 3.0“ innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergienutzung (VRW 36), das nachrichtlich aus dem sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung 2027“ übernommen wurde. /8/

Da die Windenergienutzung als Teil des Gesamtprojektes bereits in der Umsetzung ist und mit Photovoltaikfreiflächenanlagen kombiniert werden soll, entspricht das Projekt den regionalplanerischen Festsetzungen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird durch eine bedingte Festsetzung gewährleistet, dass die Windenergienutzung weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt. Die vorgesehene Photovoltaiknutzung ergänzt die Windenergienutzung und führt zu einer Mehrfachnutzung des Standortes für erneuerbare Energien.

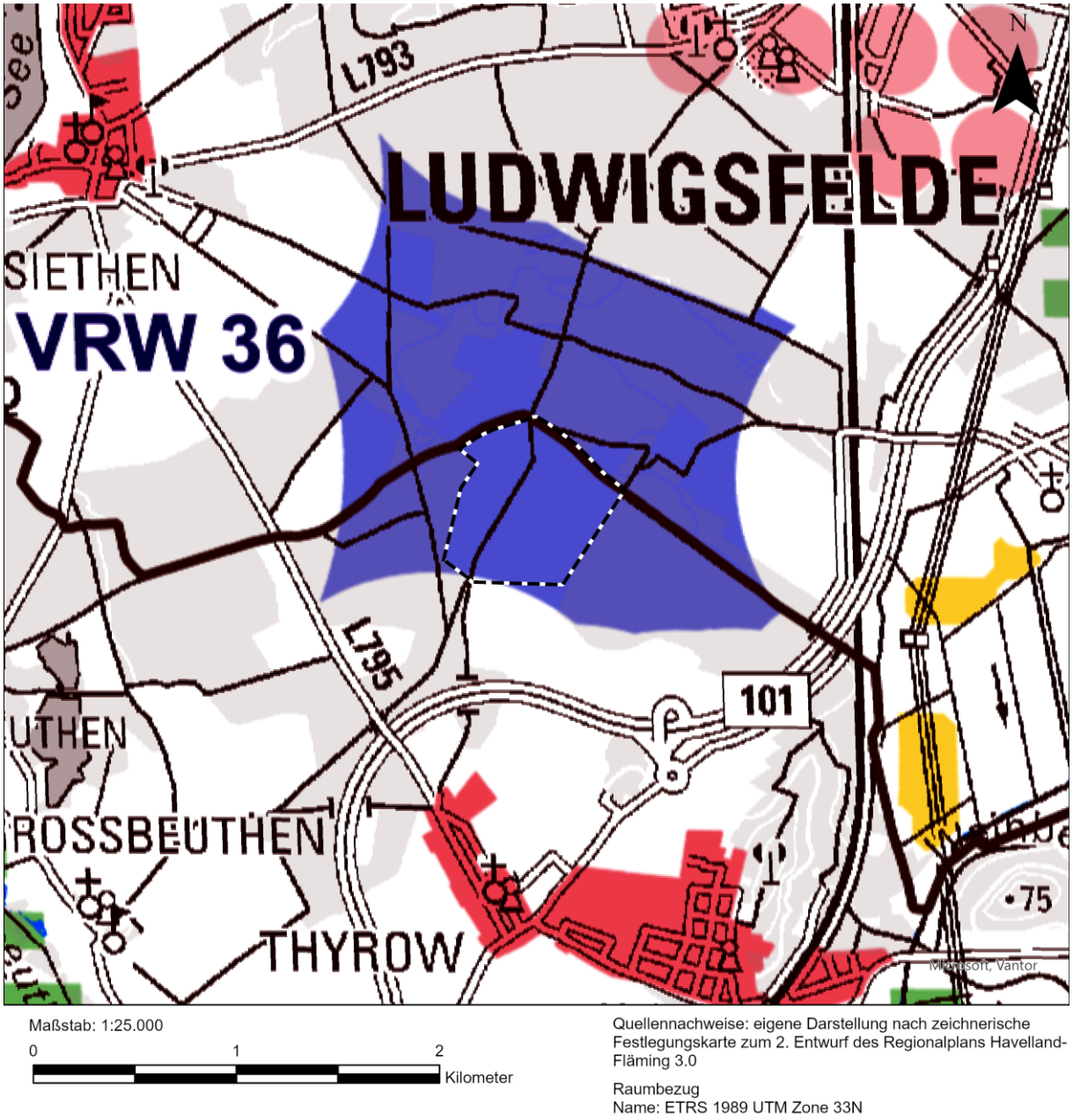


Abbildung 3: Auszug aus dem 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 mit Darstellung Geltungsbereich

Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet liegt in keinem der von dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Teltow-Fläming festgelegten Schutzgebiete.

Nach den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet in einem Strukturreichen Offenland und ist umgeben von Strukturreichen Wald der umliegende Wald verdeckt jedoch die Sicht auf die Anlagen, lediglich in unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet ist die technische Überprägung sichtbar.

3.2 Weitere Planungen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern. In § 2 EEG wird festgelegt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Energiestrategie 2040

Mit der „Energiestrategie 2040“ wird der Umbau des Energieversorgungssystems in Brandenburg, welcher bereits mit der ersten Energiestrategie 2008 begonnen wurde, weiter vorangetrieben und an die neuen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Ab dem Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bilanziell 100 % betragen. Insbesondere Wind- und Solarenergie müssen durch geeignete Rahmenbedingungen gefördert werden, da hier die größten Potenziale liegen. Bis 2040 sollen 15 GW Leistung durch Windkraft- und 33 GW Leistung durch Photovoltaikanlagen installiert sein. Die vorliegende Planung kann hier einen entsprechenden Beitrag leisten. /5/

Regionales Energiekonzept Havelland-Fläming

Das Regionale Energiekonzept Havelland-Fläming 2021 (REK) bildet den strategischen Rahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region und damit auch für die Stadt Trebbin. Im Zusammenhang mit Photovoltaikfreiflächenanlagen kommt das Konzept zum Ergebnis, dass insbesondere im Freiflächensegment ein sehr hohes Ausbaupotenzial besteht und dieses für die Erreichung der regionalen Klimaschutzziele genutzt werden sollte. Bis 2030 wird ein deutlicher Ausbau von Photovoltaikfreiflächenanlagen erwartet, da diese wirtschaftlich, technisch ausgereift und kurzfristig realisierbar sind.

Für die Stadt Trebbin bestätigt das Regionale Energiekonzept den eingeschlagenen Weg, den Ausbau von Photovoltaikfreiflächenanlagen aktiv zu unterstützen, jedoch über eine gezielte Flächensteuerung zu lenken. Die im kommunalen Fachkonzept Freiflächensolar festgelegten Ausschluss- und Eignungskriterien entsprechen den Zielen des REK. Damit sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen bevorzugt auf geeigneten, konfliktarmen Standorten entwickelt werden, während hochwertige Landwirtschaftsflächen sowie naturschutzfachlich sensible Bereiche weitgehend erhalten bleiben. /7/

Klimaschutz- und Energiekonzept 2013 Stadt Trebbin

Erneuerbare Energien sollen deutlich ausgebaut werden, um fossile Energieträger zu ersetzen und die Energieversorgung langfristig klimaneutral zu gestalten. Dabei wird ausdrücklich eine stärkere Beteiligung an der regenerativen Energiegewinnung angestrebt.

Die Stadtentwicklung soll unter Klimaschutzgesichtspunkten gesteuert werden. Das bedeutet, dass Flächenentwicklungen, darunter auch Freiflächen für Photovoltaik, räumlich sinnvoll geplant und mit anderen Nutzungen abgestimmt werden sollen.

Das Konzept verfolgt das Ziel einer weitgehenden Energieautarkie bzw. Energieneutralität der Stadt. Photovoltaikfreiflächenanlagen können hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten. /12/

1. Fortschreibung des Klimaschutz- und Energiekonzeptes von 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trebbin hat am 04.12.2024 die 1. Fortschreibung des Klimaschutz- und Energiekonzeptes der Stadt Trebbin von 2013 als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das entwickelte und fortgeschriebene Konzept umfasst 38 Maßnahmen, die darauf abzielen das Ziel der Klimaneutralität 2045 zu erreichen und die Klimaschutzziele konsequent weiterzuverfolgen.

Photovoltaik ist dabei eine Schlüsseltechnologie zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele. Der weitere Ausbau der Solarenergie, auf Dächern und Freiflächen, wird als wesentlicher Baustein einer klimaneutralen Energieversorgung angesehen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen gezielt und gesteuert entwickelt werden. Das Klimaschutzkonzept verweist darauf, dass der Ausbau erneuerbarer Energien mit einer nachhaltigen Flächenentwicklung sowie den Belangen des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes in Einklang gebracht werden muss.

Zur räumlichen Steuerung wurde ergänzend ein kommunales Fachkonzept Freiflächensolar erstellt. Dieses definiert Ausschlusskriterien und Potenzialflächen und dient als Grundlage für die Bewertung und Auswahl geeigneter Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen.

Das Konzept verfolgt das Ziel, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, die Energieversorgung langfristig klimaneutral zu gestalten und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird daher ausdrücklich unterstützt. Gleichzeitig wird ein integrierter Planungsansatz verfolgt: PV-Freiflächenanlagen sollen mit anderen kommunalen Zielen wie Landwirtschaft, Biodiversität, Landschaftsbild und Infrastruktur abgestimmt werden. /13/

Fachkonzept „Freiflächensolar“ für die Stadt Trebbin

Die Stadt Trebbin unterstützt den Ausbau von Photovoltaikfreiflächenanlagen ausdrücklich, verfolgt jedoch eine qualifizierte Standortsteuerung. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf konfliktarmen und vorbelasteten Flächen errichtet werden, während hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ökologisch und landschaftlich sensible Bereiche geschützt werden. Das Fachkonzept schafft damit transparente Kriterien für die Auswahl geeigneter Standorte und dient als Grundlage für die Bauleitplanung und die Bewertung

zukünftiger Solarparkprojekte. Das Plangebiet wird im Fachkonzept als Potenzialfläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgewiesen. /16/

Landschaftsplan Stadt Trebbin

Das Plangebiet befindet sich nach den Darstellungen des Landschaftsplanes der Stadt Trebbin innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Großbeuthen“. Die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung sind im Rahmen der weiteren Planung und Vorhabenumsetzung zu beachten. /9/

4 Planungsziele und beabsichtigte Darstellung

Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebbin ist die Änderung der Darstellung für den Geltungsbereich für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Tertian“, sodass dieser gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Der Bebauungsplan „Solarpark Tertian“ sieht die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ vor. Der Geltungsbereich des Vorhabens ist im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2017 als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Zudem verläuft mit dem Thyrower Weg mittig durch das Plangebiet eine unbefestigte Wegeverbindung mit begleitenden Baumreihen. Das Plangebiet ist im Westen, Osten und Nordosten durch die ausgewiesene Waldflächen umgeben. Im Nordwesten und Süden grenzt der Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung an Flächen für die Landwirtschaft.

Um aus dem Flächennutzungsplan ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 BauNVO entwickeln zu können, wird die bisherige Darstellung von Landwirtschaftsflächen in eine Sonderbaufläche (S) nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO geändert.

5 Auswirkungen der Änderung

Mit dem Planvorhaben wird dem Anspruch der Nutzung an eine planungsrechtliche Sicherung entsprochen.

Im Zuge der Planung wird die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und stattdessen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlangen bereitgestellt. Das Vorranggebiet Wind wird von der Planung nicht beeinflusst.

6 Umweltbericht

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht zum Entwurf der X. Teiländerung des Flächennutzungsplanes erläutert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung werden ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan werden im Parallelverfahren aufgestellt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken. Da die für die Flächennutzungsplanänderung relevanten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan umfassend behandelt werden, wird auf diesen verwiesen.

Quellen

Rechtliche Grundlagen

BAUGB | BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist.

BAUNVO | VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BBGBO | BRANDENBURGISCHE BAUORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

Kartengrundlagen und Literaturverzeichnis

/1/ Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (Hrsg.) (2019): LEP HR nicht amtliche Arbeitsfassung – Text. URL: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/lep_hr_nichtamtliche_arbeitsfassung_text.pdf [letzter Zugriff am 24.11.2025].

/2/ Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (Hrsg.) (2019): LEP HR nicht amtliche Arbeitsfassung – Festlegungskarte. URL: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/lep_hr_nichtamtliche_arbeitsfassung_festlegungskarte.pdf [letzter Zugriff am 24.11.2025].

/3/ Landkreis Teltow-Fläming (Hrsg.) (2010): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. URL: https://www.teltow-flaeming.de/landschaftsrahmenplan [letzter Zugriff am 23.06.2026].

/4/ LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) (o.J.): Geoviewer Brandenburg. URL: https://bb-viewer.geobasis-bb.de/ [letzter Zugriff am 24.11.2025].

/5/ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa (MWEKE) (Hrsg.) (2022): Energiestrategie 2040. URL: https://mweke.brandenburg.de/de/energiestrategie-2040/bb1.c.728626.de [letzter Zugriff am 23.06.2026].

/6/ Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Hrsg.) (2020): Sachlicher Teilregionalplan - Festlegungskarte. URL: https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/01/03_Festlegungskarte_komp-01.pdf [letzter Zugriff am 24.11.2025].

/7/ Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Hrsg.) (2021): Regionales Energiekonzept Havelland-Fläming 2021, Kurzfassung, URL: https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/REK2021_HF_Kurzversion.pdf [letzter Zugriff am 23.06.2026].

/8/ Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Hrsg.) (2024): Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 in Kraft - Festlegungskarte. URL: https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2024/11/01b_Anlage_Festlegungskarte_Ausfertigung.pdf [letzter Zugriff am 24.11.2025].

/9/ Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Hrsg.) (2025): 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 – Zeichnerische Festlegung. URL: https://havelland-flaeming.de/download/5515/?tmstv=1755248803&v=5516 [letzter Zugriff am 24.11.2025].

/10/ Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Hrsg.) (2025): 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 – Textliche Festlegung und Begründung. Verfügbar unter: https://havelland-flaeming.de/download/5509/?tmstv=1755248777&v=5510 [letzter Zugriff am 24.11.2025].

/11/ Stadt Trebbin (Hrsg.) (o. J.): Flächennutzungsplan. URL: https://www.stadt-trebbin.de/index.php/stadtkonzepte/739-flaechennutzungsplan [letzter Zugriff am 24.11.2025].

/12/ Stadt Trebbin (Hrsg.) (o. J.): Entwicklung eines Klimaschutz- und Energiekonzeptes für die Städte Jüterbog, Luckenwalde und Trebbin, Band 3: Teilbericht Trebbin. URL: https://www.stadt-trebbin.de/images/stadt_trebbin/leben_in_trebbin/stadtentwicklung/382/ kek-bericht-langfassung-trebbin.pdf [letzter Zugriff am 23.06.2026].

/13/ Stadt Trebbin (Hrsg.) (o. J.): 1. Fortschreibung des Klimaschutz- und Energiekonzepts von 2013, Klimaschutzkonzept der Stadt Trebbin. URL: https://www.stadt-trebbin.de/images/stadt_trebbin/stadtkonzepte/klimaschutz/1151/fs-kek21-trebbinv-finalversion-2-0.pdf [letzter Zugriff am 23.06.2026].

/14/ Stadt Trebbin (Hrsg.) (2017): Flächennutzungsplan – FNP Trebbin Planzeichnung Feststellungsbeschluss Mai 2017 genehmigt mit Korrektur der Auflagen. URL: https://www.stadt-trebbin.de/images/stadt_trebbin/stadtkonzepte/739/fnp-trebbin-planzeichnung-feststellungsbeschluss-mai-2017-genehmigt-mit-korrektur-der-auflagen.pdf [letzter Zugriff am 24.11.2025].

/15/ Stadt Trebbin (Hrsg.) (2017): Landschaftsplan URL: https://www.stadt-trebbin.de/index.php/stadtkonzepte/713-landschaftsplan-der-stadt-trebbin [letzter Zugriff am 18.06.2026].

/16/ Stadt Trebbin (Hrsg.) (2023): Fachkonzept „Freiflächensolar“ für die Stadt Trebbin. URL: https://www.stadt-trebbin.de/images/stadt_trebbin/stadtkonzepte/1074/fachkonzept-freiflaechensolar-trebbin.pdf [letzter Zugriff am 23.06.2026].